



ORN

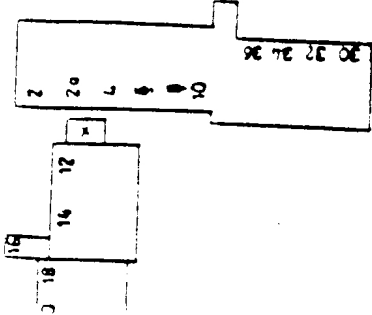
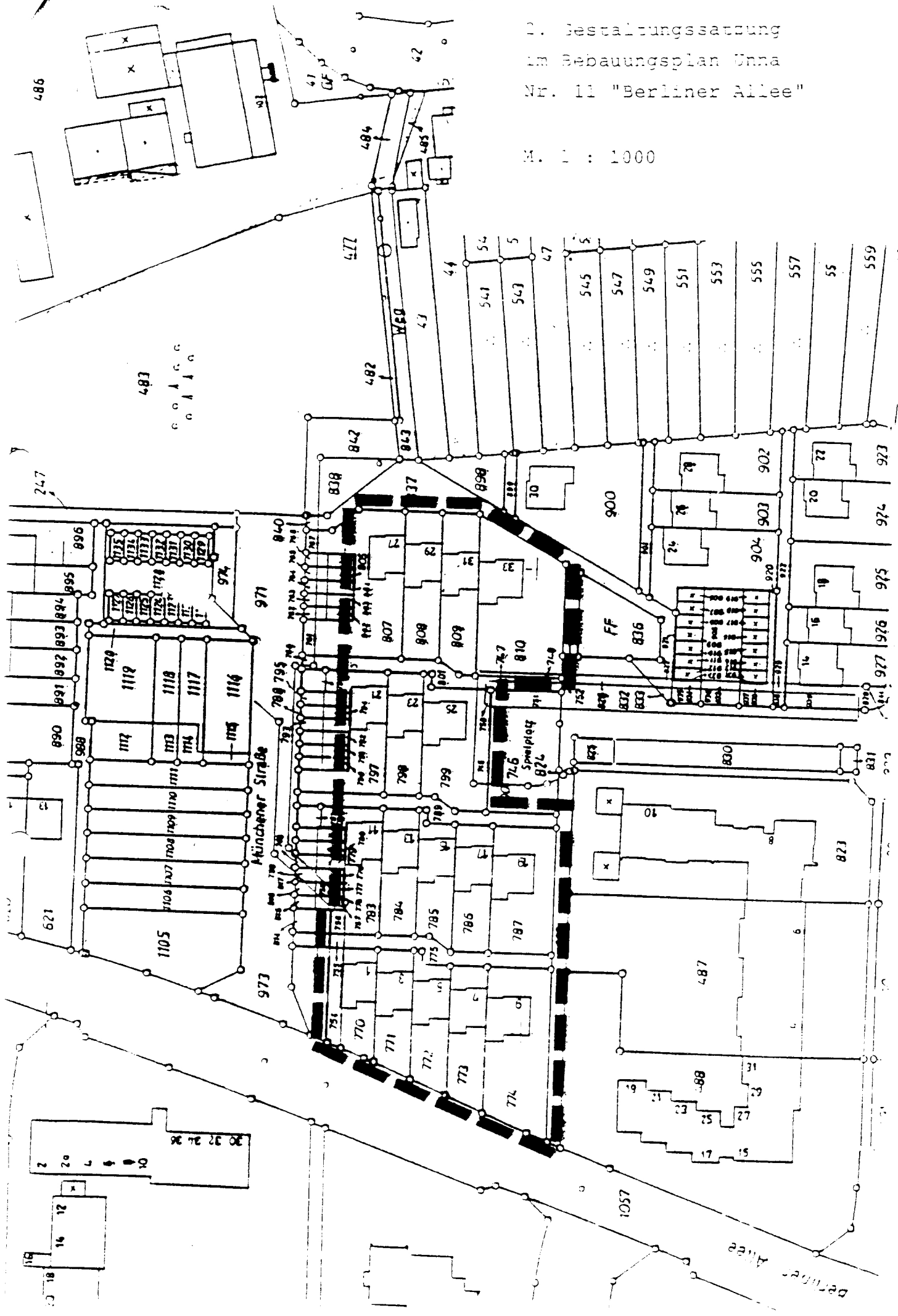
Schulze-Hind

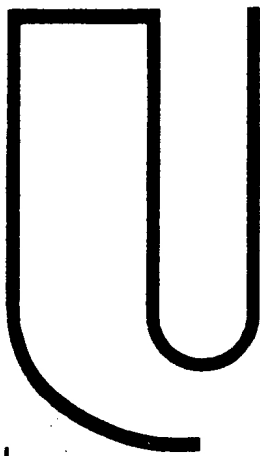
MÜNCHENER STRASSE
BEB.PL. UN - 11
M 1 : 5000

Tennisplätze

1. Gestaltungssatzung
im Bebauungsplan Unna
Nr. 11 "Berliner Allee"

M. 1 : 1000





INHALT	SEITE
45 Widmung der Erschließungsanlagen „Stralsunder Straße, Stettiner Straße“ in Unna-Massen	59
46 Widmung der Erschließungsanlage „Westweide“ in Unna-Hemmerde	59
47 Widmung der Erschließungsanlage „Wiedenkamp“ in Unna-Kessebüren	60
48 Widmung der Erschließungsanlagen „Gerberstraße, Am Born, Auf der Bleiche“ in Unna-Massen	60
49 2. Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ für den Bereich Münchener Straße 1 - 33 (nur ungerade)	61
50 4. Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Unna Nr. 22 „Vaersthausener Straße“ für den Bereich Habichtstr./Schützenstraße	62

49 Bekanntmachung

2. Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ für den Bereich Münchener Straße 1 - 33 (nur ungerade)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 S. GV NW 2023) sowie des § 81 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, beschließt der Rat der Stadt Unna am 29.03.1990 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Münchener Straße 1 - 33 (nur ungerade), Gemarkung Unna, Flur 40, Flurstücke 770 - 774, 783 - 787, 797 - 799, 807 - 810

§ 2

Präambel

Die Gestaltungssatzung eröffnet die Möglichkeit, unter Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungskriterien dem von Anliegerseite geäußerten Willen zu entsprechen, auf ihren Flachdachwohnhäusern geneigte Pfannendächer aufzubauen. Damit der bisher durch die zweigeschossigen Flachdachwohnhäuser geprägte Eindruck der Einfamilienhaussiedlung nicht durch stark vertikal hochaufschießende Dachaufbauten zerstört wird, sind nur niedrige Sattel- bzw. Walmdächer ohne jegliche Drempel und Dachaufbauten zulässig.

vorhandene städtebauliche Struktur des Gebietes (Einfamilienhausbebauung) erlaubt ein Nebeneinander von Flachdach-, Satteldach- und Walmdachhäusern. Ein Gebot, die bestehenden Flachdächer in Sattel- oder Walmdächer umzubauen, wird deshalb nicht erlassen.

§ 3

Gestalterische Festsetzung

Dachform Flachdach, Sattel- oder Walmdach

Dachneigung max. 45°

max. Firsthöhe, gemessen von der bestehenden Deckenoberkante für die zweigeschossige Bebauung, = 3,00 m

Die Dächer sind traufenständig zu errichten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorliegende Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (als beschlossene Satzung) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit auf § 4 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987, hingewiesen.

Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 29. Mai 1990

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl.StUN 49-14/11.06.1990